

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Steuerabzug 110% für bestimmte energetische Baumaßnahmen

Das Wiederaufbaudekret (decreto rilancio) wurde nunmehr in Gesetz umgewandelt, wobei eine Reihe von Änderungen eingeführt wurden. In Bezug auf den Steuerbonus in Höhe von sage und schreibe 110% für bestimmte energetische Sanierungsmaßnahmen ergibt sich nunmehr folgendes (sehr komplexes) Bild:

Berechtigte Subjekte sind grundsätzlich Kondominien und physische (natürliche) Personen (für max. 2 Wohnungen), welche die Spesen außerhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit tragen.

Ausgeschlossen sind Arbeiten in Luxusgebäuden der Katasterkategorie A1, A8 und A9.

Die Ausgaben müssen im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 getragen werden (Kassaprinzip, also ausschlaggebend ist der Moment der Zahlung). Die anerkannten Spesen sind im Ausmaß von **110% in 5 gleichbleibenden Raten** absetzbar.

Die absetzbaren Spesen können zusammengefasst wie folgt beschrieben werden:

Begünstigte Energetische Maßnahmen:

- **Thermische Isolierung von Außenmauern und Dach** (nicht Fenster – in italienisch: superficie opache), wobei zumindest 25% der Fläche betroffen sein müssen. Der Höchstbetrag der zugelassenen Ausgaben beträgt 50.000 € für Einfamilienhäuser (inkl. einzelne Baueinheiten von Reihenhäusern), 40.000 € pro Wohnung bei Kondominien von 2 bis 8 Einheiten und 30.000 € für Kondominien mit mehr als 8 Einheiten.
- **Austausch der Heizungsanlagen** in Kondominien mit einer Zentralheizung mit bestimmten technischen Voraussetzungen („a condensazione“, classe A laut regolamento UE 811/2013, oder „a pompa di calore“ – Wärmepumpe), Anlagen „di microgenerazione o a collettori solari“, Anbindung an Fernheizwerke in Berggemeinden. Der Höchstbetrag der zugelassenen Ausgaben beträgt 20.000 € pro Wohnung bei Kondominien von 2 bis 8 Einheiten und 15.000 € für Kondominien mit mehr als 8 Einheiten.

- **Austausch der Heizungsanlagen** in Einfamilienhäuser (inkl. einzelne Baueinheiten von Reihenhäusern) mit bestimmten technischen Voraussetzungen („a condensazione“, classe A laut regolamento UE 811/2013, oder „a pompa di calore“ – Wärmepumpe), Anlagen „di microgenerazione o a collettori solari“, sowie „caldaie a biomassa“ min. classe 5 des DM 186/2017, Anbindung an Fernheizwerke, letzten beiden lediglich in Berggemeinden. Der Höchstbetrag der zugelassenen Ausgaben beträgt 30.000 €.

Im Konkreten bedarf es immer der Beihilfe eines Technikers, welcher sowohl die Art der Arbeiten als auch die Angemessenheit der Ausgaben bestätigen muss.

Der befugte Techniker muss eine **energetische Zertifizierung (APE) vor Beginn der Arbeiten und nach Ende der Arbeiten erstellen**, woraus ersichtlich ist, dass die Energieeffizienz des Gebäudes (bzw. der Wohnung eines Reihenhauses) um zumindest 2 Klassen gesteigert wurde, bzw. man die höchste Energieklasse erreicht hat.

Außerdem muss der Techniker die Angemessenheit der Ausgaben prüfen und bestätigen (Anhand eines Preisverzeichnisses welches vom MISE erarbeitet werden soll – bis dahin nimmt man auf die entsprechenden Preisverzeichnisse der Regionen und in unserem Fall der Autonomen Provinz Bezug).

Reduzierung des Erdbebenrisikos (rischio sismico):

Auch für Maßnahmen zur Reduzierung des Erdbebenrisikos (generell strukturelle Eingriffe in die Statik) ist ebenfalls ein Steuerbonus in Höhe von 110% vorgesehen, allerdings nur für Gebiete, welche in Zonen mit Erdbebenrisiko 1, 2 oder 3 liegen (Südtirol gehört nicht dazu – hier muss vorab geprüft werden, in welchem Erdbebenrisikogebiet sich die Immobilie befindet).

Weitere begünstigte Maßnahmen:

Für folgende Maßnahmen gibt's auch den Steuerbonus von 110%, allerdings nur wenn sie in Zusammenhang mit einer der obigen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Photovoltaikanlagen mit bestimmten Charakteristika, Höchstbetrag 48.000 €, mit höchstens 2.400 €/KW bzw. 1600 €/KW je nach Maßnahme
- Aufladegeräte („colonnine di ricarica“) für Elektrofahrzeuge, Höchstbetrag 3.000 €.

Abtretung des Steuerbonus:

Der Steuerbonus kann an den Lieferanten oder auch an eine Bank abgetreten werden. Hierfür sind bestimmte Modalitäten (Anmeldung der Abtretung beim Steueramt, Annahme der Abtretung, der genaue Vorgang ist erst noch mit Anweisung der Agentur der Einnahmen zu definieren). Es dürfte sich wohl kaum ein Lieferant (Handwerker) finden, der die Abtretung annimmt und dann selbst den Steuerbonus in 5 Jahren verrechnen muss.

Der Steuervorteil für obige Maßnahmen ist enorm, ja man kann sagen unmoralisch, weil ja de facto die Allgemeinheit mehr als die Spesen für die Maßnahmen tragen muss – man bekommt mehr Geld zurück als man ausgegeben hat. Im Gegenzug ist die Anwendung extrem kompliziert und es bedarf der Unterstützung eines Technikers (VOR UND NACH Durchführung der Arbeit) und eines Steuerfachmannes.

Das Gesetz ist hier bereits sehr kompliziert und detailreich, und man erwartet sich im Laufe der kommenden Wochen und Monate noch weitere Präzisierungen, Anpassungen, Klarstellungen usw.

Ein Dschungel.

Meran, Juli 2020

Mit freundlichen Grüßen
Kanzlei CONTRACTA